~~Anlage 6~~

Bebauungsplan Nr. 42 II
„Sternstraße“ in Hemer-Ihmert

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

planU GbR
Landschafts- und Umweltplanung

Beauftragt durch

Jürgen Herms
Brinkstr. 16a
58675 Hemer

Erstellt durch

planU GbR
Landschafts- und Umweltplanung

Heinrich-Leggewie-Str. 3
48249 Dülmen

02594 991401 - 0
info@planumwelt.de
www.planumwelt.de

Projektnummer: **19-056**
Version: **03 v. 27.07.2020**
Bearbeitung: **Dipl.-Geogr. A. Gers**

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Bewertungsbasis und Methodik 1
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens 3
4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten 6
4.1 Angaben zu Vorkommen relevanter Arten 6
4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten 8
5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 10
6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte 11
6.1 Bewertung der Datenlage 11
6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte 11
6.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 12
7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs 12
8 Literatur 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage 6
Tab. 2: Ergebnis der Messtischblattabfrage 7
Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (roter Kreis) mit weitem Umfeld 3
Abb. 2: Luftbildausschnitt des Plangebietes und seiner direkten Umgebung. 4
Abb. 3: Fotoeindrücke vom Bestand (v. 06.11.2019) 5

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Ihmert, dem südlichsten Stadtteil von Hemer, wird der Ausbau einer Wohnbebauung und eine Wendeanlage beabsichtigt. Das Plangebiet umfasst einen ca. 5.500 m² großen Bereich in Ihmert, der nordwestlich an die vorhandene Bebauung der Sternstraße und der Kurzen Straße anschließt. Die Wohnbebauung soll über fünf Grundstücken verteilt werden und die Sternstraße mit einer Wendeanlage ausgebaut werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. wesentliche Änderung eines Bebauungsplanes der Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die PlanU GbR, Dülmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) i.V.m. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV (2015) NRW und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL

sowie hinsichtlich der Vogelarten um

- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG ET AL. 2016)
- und/oder Koloniebrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. KIEL 2005, LANUV NRW 2019). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2019), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2015). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren, um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Untersuchungsgebiet
Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Ihmert, dem südlichsten Stadtgebiet von Hemer. Es befindet sich am Rand eines geschlossenen Siedlungsbereiches am Ende der südlich angrenzenden Sternstraße.

Naturräumlich befindet sich der Untersuchungsraum als Teil der Haupteinheit „Märkisches Oberland“ (Nr. 336 E1) im Bereich der Untereinheit „Iserlohner Höhe“ (336 E4/ E5) , die aus dem Iserlohner und Balver Höhenrand und der Ihmerthochfläche gebildet wird. (LANUV NRW 2019c) (vgl. Abb. 1).

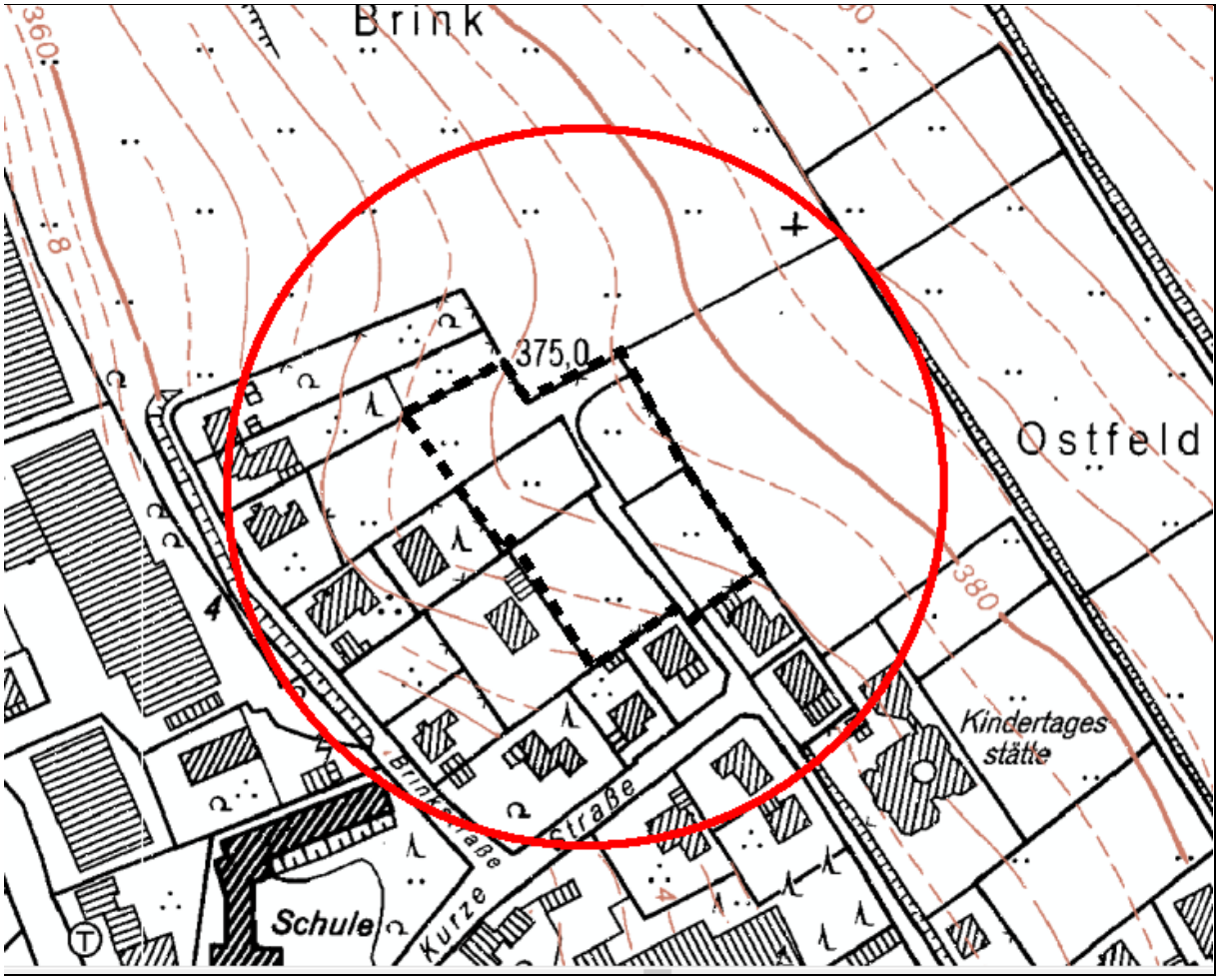

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (roter Kreis) mit weitem Umfeld

Bestand
Innerhalb des Bebauungsplan (B-Plan)-Geltungsbereichs ist die Eingriffsfläche derzeit als intensives Grünland und als Gartenanlage genutzt.
Südlich und westlich angrenzend befinden sich Einzelhäuser mit Ziergärten, teilweise mit jungem bis mittelaltem Gehölzbestand.
Nördlich und östlich befinden sich große, landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen.

Der folgende Luftbildausschnitt (Abb. 2) zeigt die derzeitige Nutzung.

Abb. 2: Luftbildausschnitt des Plangebietes (Eingriffsfläche) und seiner direkten Umgebung.

Die folgenden Fotos vom 06. November 2019 vermitteln einen Eindruck über die Bestandsituation.

Foto 1: Blick nach Osten	**Foto 2:** Blick nach Nordosten
Foto 3: Blick nach Norden	**Foto 4:** Blick nach Nordwesten
Foto 5: Blick nach Westen	**Foto 6:** Blick nach Süden, am linken Bildrand die Sternstraße

Abb. 3: Fotoeindrücke vom Bestand (v. 06.11.2019)

Planung

Geplant wird eine Bebauung von fünf Grundstücken und ein Ausbau der Sternstraße mit einer Wendeanlage, um die neuen Wohngebäude an das Straßennetz anzuschließen. Die Grünlandbereiche werden dazu überbaut werden. Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 150, 243, 249, 427und 516 bis 518, Flur 6, Gemarkung Ihmert. Die Flurstücke 428 und 519 sind teilweise enthalten. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer

Grundflächenzahl von 0,4. Zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 42 II gehört das ca. 1 ha große Flurstück 64, Flur 6, Gemarkung Ihmert, das als Ausgleichsfläche dient.

4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Angaben zu Vorkommen relevanter Arten

Für Hinweise auf potenziell vorkommende relevante Arten wurde eine Datenabfrage bei amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes durchgeführt (Tab. 1). Darüber hinaus wurden die diesbezüglichen Kenntnisse der Stadt Hemer abgefragt.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 07.11.2019)

Institution	Anfrage	Antwort	Datenlage
Stadt Hemer Per mail: bauleitplanung@hemer.de	per mail am: 07.10.2019	per mail am: 22.10.2019	Mäusebussard, Rotmilan und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste
Märkischer Kreis Untere Naturschutzbehörde Per mail: m.rademacher@maerkischer-kreis.de	-	-	-
NABU Märkischer Kreis Per mail: info@nabu-mk.de	per mail am: 07.10.2019	-	-
Naturschutzzentrum Märkischer Kreis Per mail: vknipp@naturschutzzentrum-mk.de	per mail am: 07.10.2019	per mail am: 17.10.19	Es liegen keine Informationen vor.
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Per mail: info@lb-naturschutz-nrw.de	per mail am: 07.10.2019	-	-

Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Artenvorkommen sind innerhalb der frühzeitigen TÖB-Beteiligung im Rahmen der Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 14.05.2020 eingegangen. Genannt wird das Vorkommen der Zwergfledermaus im gesamten Gebiet.

Die weitere Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV NRW 2019). Die Abfrage (Download vom 07.10.2019) erfolgte im Hinblick auf den betroffenen 3. Quadranten des Messtischblattes 4612 Iserlohn. Die entsprechende Liste ist in Tabelle 2 wiedergegeben. Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten denkbar.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW (LANUV NRW 2019) nicht vor. Vorkommen sind, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV NRW 2019, PETERSEN ET AL. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 2:
Ergebnis der Messtischblattabfrage für das Messtischblatt MTB 4612, 3. Quadrant, beim LANUV NRW (2019); abgerufen am 02.11.2019

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis ab 2000 vorhanden (B= Brutvorkommen; R/W= Rast-/Wintervorkommen)	
Säugetiere			
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ja	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	B	G
Accipiter nisus	Sperber	B	G
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-
Anthus trivials	Baumpieper	B	U
Asio otus	Waldohreule	B	U
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.
Cionia nigra	Schwarzstorch	B	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U
Dryocopus matius	Schwarzspecht	B	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U-
Milvus milvus	Rotmilan	B	U
Passer montanus	Feldsperling	B	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	B	G
Scoöopax rusticola	Waldschnepfe	B	G
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	B	G
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.

4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu werten:

Säugetiere

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus. Die Weibchen sind sehr standorttreu und beziehen ihre Wochenstuben oft in warmen, großräumigen Dachböden großer Gebäude, die Männchen kommen auch in Gebäudespalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht und kommt in strukturreichen Landschaften vor mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor. Sie jagt in geschlossenen, bevorzugt, altersklassenreichen Wäldern, manchmal aber auch auf kurzrasigem Grünland bodennah nach großen Insekten. Sie gilt in NRW als „stark gefährdet“.

Die Kleine Bartfledermaus ist eine im Sommer Gebäude bewohnende Fledermaus. Sie Weibchen beziehen dort Spalten und Hohlräume. Bäume werden selten bewohnt. Im Winter ziehen sie sich in Höhlen, Stollen und Verrohrungen zurück. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Sie jagt bodennah an natürlichen linienhaften Strukturen (Hecken, Bachläufe, Waldränder), aber auch in Laub- und Mischwäldern und als nicht lichtscheue Art auch in Parks, Gärten und unter Straßenlaternen. Sie gilt in NRW als „gefährdet“.

Die Fransenfledermaus lebt vor allem in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Sie braucht auch halboffene Parklandschaften mit Hecken und Baumgruppen zum Jagen. Sie jagen eher hoch in der Baum- bis unteren Krautschicht. Als Wochenstuben werden vor allem Baumquartiere und Nistkästen, aber auch Dachböden und Viehställe genutzt. Über Winter halten sie sich zumeist in großen Gruppen in felsenartigen Strukturen, wie Höhlen und Stollen auf. Sie gilt in NRW als „ungefährdet“.

Die Zwergfledermaus ist ein ausgeprägter Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere, lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung.

Von den artspezifischen Standortansprüchen abgeleitet, ist das Vorhabengebiet ein potenzielles Jagdgebiet für das Große Mausohr, die Zwergfledermaus und die kleine Bartfledermaus. Die Fransenfledermaus ist nicht auf der Fläche zu erwarten.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung sowie der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tab.3 wiedergegeben. In Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches ergeben sich für die einzelnen Vogelarten unterschiedliche potenzielle Raumfunktionen.

Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln im Vorhabenbereich mit Umfeld

Vorkommen im B-Plangebiet bzw. Umfeld nicht auszuschließen

Art / Deutscher Name	Bewertung potenzieller Vorkommen	
	Umfeld	B-Plangebiet
Habicht	Geeignete Brut- und Jagdhabitate (Waldinsel ab einer Größe von 1-2 ha) in der weiteren Umgebung vorhanden.	Als Brutgebiet auszuschließen; Als Jagdgebiet aufgrund der Entfernung zum Wald für ihn als Überraschungsjäger ohne Belang.
Sperber	Geeignete Brut- (Stangenhölzer, v.a. Nadelhölzer, evtl. auch Siedlung) und Jagdhabitate (strukturreiche Landschaft) in der weiteren Umgebung vorhanden.	Das B-Plangebietes ist als Jagdgebiet nicht auszuschließen.
Feldlerche	Geeignete Bruthabitate (großflächige offene Ackerflächen, Grünland) im direkten Umfeld vorhanden.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Brutstätte und zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen.
Baumpieper	Geeigneten Bruthabitate (Halb offene Wälder mit strukturreicher Krautschicht) in dem nahen Waldgebiet (Aufforstungsflächen) vorhanden.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist auszuschließen.
Waldohreule	Potenzielle Brutplätze (große Nester anderer Vögel in windgeschützter, sonniger Lage in halboffener Strukturlandschaft) in dem nahen Wald und auf Gebäuden nicht auszuschließen. Die Waldrandlagen sind als Jagdhabitat denkbar.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist aufgrund seiner Offenheit auszuschließen.
Mäusebussard	Horste sind in den Waldrandgebieten nicht auszuschließen. Zudem bietet sich die Umgebung am Wald und Freiflächen reichlich Möglichkeiten zur Nahrungssuche.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen. Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Jagdgebiet ist bekannt (Stadt Hemer)
Bluthänfling	Eingeschränkt geeignete Bruthabitate. Er kommt im Tiefland, oft in Busch-, Hecken- und Waldlandschaften, aber auch großen Gärten vor. Seine Nahrungsquellen, Sämereien verschiedener krautiger Pflanzen und Bäume, sind in der Umgebung vorhanden.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist auszuschließen.
Schwarzstorch	Geeignete Bruthabiate (alte Bäume mit lichter Krone auf Lichtungen, Waldrändern, an Wiesenflächen) vorhanden. Nahrungshabitate (ruhige, feuchte Waldwiesen, Fließ-,Stillgewässer) wenig, innerhalb des Waldes und auf dem Grünland vorhanden.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Nahrungshabitat ist aufgrund der Störanfälligkeit der Art unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
Mehlschwalbe	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate (Außenwände von Gebäuden) vorhanden.	lt. Stadt Hemer als Nahrungsgäste im Gebiet bekannt
Schwarzspecht	Geeignete Bruthabitate (Höhlen in Altholzbeständen) und Nahrungshabitate im nahen Wald vorhanden.	Eine Bedeutung des B-Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat ist auszuschließen.
Turmfalke	Keine geeigneten Bruthabitate (ausreichend große Nischen an höheren Gebäuden vorhanden). Die Grünlandgebiete eignen sich zur Jagd.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Jagdhabitat ist möglich.
Rauchschwalbe	Keine geeigneten Bruthabitate (in Viehställen, Scheunen) vorhanden. Die Waldränder und Grünlandbereiche bieten jedoch ein Nahrungshabitat.	Eine Nutzung des Gebietes ist aufgrund fehlenden Lebensraumes auszuschließen.
Rotmilan	Geeignete Bruthabitate in Altholzbeständen an Waldrändern vorhanden. Die Grünlandbereiche sind als Jagdgebiet geeignet.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Jagdhabitat ist bekannt (Stadt Hemer)

Art / Deutscher Name	Bewertung potenzieller Vorkommen	
	Umfeld	B-Plangebiet
Feldsperling	Geeigneten Bruthabitate (Baumhöhlen) und Nahrungshabitate (Sämereien von Grünland, Waldränder, Siedlungsumgebung) vorhanden.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Nahrungssuche ist möglich.
Waldlaubsänger	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate (Strukturreiche Krautschicht in geschlossenen Wäldern) im nahen Wald vorhanden.	Eine Nutzung des Gebietes ist aufgrund fehlenden Lebensraumes auszuschließen.
Waldschnepfe	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate (Strukturreiche Krautschicht an mäßig-frischenStandorte in Jungwald mit Lichtungen) im nahen Wald vorhanden.	Eine Nutzung des Gebietes ist aufgrund fehlenden Lebensraumes auszuschließen.
Girlitz	Geeignete Bruthabitate (Bäume und Büsche in Krautflächen) begrenzt vorhanden. Eine Nahrungssuche (Samen, Knospen, Insekten, Kräuter) in Grünland Gärten, Saumvegetation) ist möglich.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich.
Waldkauz	Geeignete Brutplätze (Geräumige Baumhöhlen, höhlenartige Strukturen in Gebäuden) und Nahrungshabitate (Mosaik aus Gehölzen und Offenland) in der weiteren Umgebung nicht auszuschließen.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Jagdhabitat ist möglich.
Star	Geeignete Bruthabitate (Astlöcher, Höhlen) und Nahrungshabitate (angrenzende offene Flächen) in der Umgebung vorhanden.	Eine Nutzung des B-Plangebietes als Bruthabitat ist auszuschließen, eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich.

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvorkommen einige nicht-planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich sicher zu erwarten (sog. Allerweltsvogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp oder Rotkehlchen).

Eine besondere Bedeutung des B-Plangebietes und dessen Umfeld als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann aufgrund der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 3 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.2) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMPRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (vgl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse, Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile,
- Baubedingte Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit,
- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.

Durch die angrenzende Wohnsiedlung besteht zwar schon eine Vorbelastung durch Lärm und menschliche Anwesenheit, dennoch ist davon auszugehen, dass sich die Störung für den

Zeitraum der Bauarbeiten kurzzeitig intensivieren wird. Von einer dauerhaften, betriebsbedingten Intensivierung der Störfaktoren Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit nach Fertigstellung des Vorhabens ist nicht auszugehen, da sich die Anwesenheit von Menschen nicht relevant erhöhen wird.

Eine bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile kann auftreten, wenn relevante Arten das derzeitig bestehende Grünland als Brut-Nahrungs- oder Jagdhabitat nutzen.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der Selektion potenziell vorkommender und nachgewiesener Arten (Kap. 4.2) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel.

Fledermäuse
Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten geeignet (vgl. Kap. 4.2). Schlafplätze in und an bestehenden Gebäuden der Umgebung sind während der Sommermonate nicht generell auszuschließen. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs und der kleinen Bartfledermaus ist hier wahrscheinlicher als das der Fransenfledermaus. Allerdings konnten auch keine Hinweise auf diesbezügliche Nutzungen gefunden werden. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist als wahrscheinlich anzunehmen.

Mit der Errichtung des Wohngebietes werden keine Beeinträchtigungen in dem Vorkommen und der Beschaffenheit der genannten potenziellen Sommerquartiere vorliegen.
Die Bebauung wird jedoch eine Veränderung und Einschränkung der Jagdhabitate bewirken können.

Da die Fransenfledermaus im Wald jagt, wird sich durch das Vorhaben nichts an den örtlichen Jagdgewohnheiten verändern. Bei dem Kleinen Mausohr jedoch, welches bodennah auch auf Grünland Insekten jagt, reduziert sich das Nahrungsangebot. Für die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus, die auch an und in Siedlungsbereichen jagen, werden sich Flugrouten verschieben und durch den Ausbau der Infrastruktur (v.a. weitere Straßenlaternen) auch neue Jagdmöglichkeiten bieten.

Dennoch wird sich die allgemeine Nahrungssituation durch das Vorhaben nicht relevant verändern. In der Umgebung befinden sich genügend Jagdmöglichkeiten, auch für lichtscheue Arten (angrenzende Grünland-, Waldrand-, Waldbereiche).

Brutvögel
Hinsichtlich aller potenziell vorkommenden Brutvogelarten, die ggf. im Umfeld brüten und das B-Plangebiet selbst nur zeitweise zur Nahrungssuche aufsuchen, sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch Störungen aufgrund von Lärm und menschlicher Anwesenheit während der Bauphase nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der allerdings schon derzeit gegebenen Störeinflüsse, sei es durch Mahd auf den Fläche selbst oder durch die

angrenzender Wohnsiedlung und dem Verkehr, der zeitlich begrenzten Wirkung der baubedingten Störungen sowie dem großen Umfang an Ausweichhabitaten in der Nähe (umliegendes Grünland, Wald) kann eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung und ein Eintreten der Verbotstatbestände diesbezüglich sicher ausgeschlossen werden.

Dies betrifft die planungsrelevanten Arten Sperber, Feldlerche, Mäusebussard, Rotmilan, Mehlschwalbe, Feldsperling, Girlitz, Star und Waldkauz sowie darüber hinaus auch alle übrigen Allerweltsvogelarten, die das Gebiet potenziell nur als Nahrungshabitat nutzen.

Im Hinblick auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten mit möglichen Brutvorkommen im Gebiet (nach Messtischblattabfrage) ist die Konfliktträchtigkeit wie folgt zu werten:

Als Bruthabitat ist das Plangebiet **nur für die bodenbrütende Feldlerche** potenziell **geeignet.** Zur Vermeidung einer Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase aufgrund von Lärm und menschlicher Anwesenheit und eines Verlustes bebrüteter Eier und/oder immobilen Jungvögel, muss der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche liegen, d.h. - unter Berücksichtigung von möglichen Zweitbruten - außerhalb des Zeitraum April bis August jeden Jahres liegen. Abweichungen sind nur nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

6.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zusammenfassend folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht vom 1. April bis 30.August jeden Jahres. Intensiv gedüngtes Grünland stellt allerdings aufgrund der hohen Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop dar, so dass ein Baubeginn auch innerhalb der Brutperiode möglich ist, wenn ein definitiver Ausschluss von Vogelbruten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt.

Bei Umsetzung dieser Vorgaben können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vermieden und insgesamt ausgeschlossen werden.

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Kap. 6.3 genannten Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Unter dieser Voraussetzung besteht kein Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

8 Literatur

GARNIEL & MIERWALD - GARNIEL, A. U. MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfa-dens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“., Kiel.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.Recklinghausen – LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen.

LAMPRECHT & TRAUTNER - LAMBRECHT, H. U. TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rah-men der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004, Hannover, Filderstadt.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Online unter: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung (zuletzt abgerufen: Abgerufen am 12.09.2019).

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Fachinformationssystem ELWAS – Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# (zuletzt abgerufen: 03/2019).

MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Handlungsempfehlung. v. 14. Januar 2011, Düsseldorf.

PETERSEN ET AL. - PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1, Bonn-Bad Godesberg.